Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 32 Ausgegeben Danzig, den 21. April 1937

Inhalt:

82

Rechtsverordnung

über Abänderung des Unterstützungswohnsitzgesetzes.

Vom 10. April 1937.

Auf Grund des § 1 Ziff. 42 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Der § 63 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz in der Fassung des Gesetzes vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 381) erhält folgende Fassung:

Die Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, den im Vollzuge dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen der Armenverbände (Fürsorgeämter) zu entsprechen. Diese Amtshilfe haben auch die Armenverbände (Fürsorgeämter) einander sowie die Versicherungsträger zu leisten. Die Steuerbehörden haben den Armenverbänden (Fürsorgeämtern) Auskunft über die ihnen bekannten Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Hilfsbedürftigen zu erteilen.

Die Betriebsführer haben den Armenverbänden (Fürsorgeämtern) über Art und Dauer der Beschäftigung, über die Arbeitsstätte und über den Arbeitsverdienst des Hilfsbedürftigen und des Unterhalts- oder Ersatzpflichtigen, die Unterhalts- oder Ersatzpflichtigen haben über alle für die Fürsorge erheblichen Tatsachen wahrheitsgemäß Auskunft zu geben.

Gegen Betriebsführer und Unterhalts- oder Ersatzpflichtige, welche der ihnen gemäß Abs. 2 obliegenden Verpflichtung zur Auskunftserteilung nicht nachkommen, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 150 G festgesetzt werden. Das Nähere bestimmt der Senat.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 10. April 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

S. 16^{50} Greiser Dr. Großmann

83

Verordnung

betreffend Festsetzung von Ordnungsstrafen im Fürsorgeermittelungswesen.

Vom 10. April 1937.

Auf Grund des § 63, Abs. 3 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 30. 5. 08 in der Fassung der Rechtsverordnung vom 10. April 1937 ergeht folgende Verordnung.

§ 1

Die Ordnungsstrafe kann festgesetzt werden, wenn der Betriebsführer oder Unterhalts- oder Ersatzpflichtige innerhalb einer ihm gesetzten Frist von mindestens einer Woche unentschuldigt die verlangte Auskunft nicht erteilt. Der Festsetzung muß die schiftliche Androhung in bestimmter Höhe vorangehen, es sei denn, daß bereits bei Erforderung der Auskunft über die Zulässigkeit der Festsetzung hingewiesen ist. Die Festsetzung der Ordnungsstrafe kann wiederholt werden.

§ 2

Zuständig für die Festsetzung ist in den Städten Danzig und Zoppot der Leiter des Fürsorgeamtes, im übrigen der Vorstand der Gemeinde, welche den die Auskunft verlangenden Armenverband bildet. Wird die Auskunft von dem Landarmenverband gefordert, setzt die Ordnungsstrafe der Senat fest.

§ 3

Die Ordnungsstrafe wird im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Gegen die Festsetzung der Ordnungsstrafe ist Beschwerde an den Senat, Abteilung für Soziales, binnen 2 Wochen nach Zugang gegeben. Der Senat entscheidet endgültig. Die Einlegung der Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Danzig, den 10. April 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

S. 16⁵⁰ Greiser Dr. Großmann

84

Rechtsverordnung

zur Abänderung des Versorgungsgesetzes vom 6. April 1937.

Vom 6. April 1937.

Gemäß § 1 Ziffer 40 in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Artikel I der Rechtsverordnung zur Abänderung des Versorgungsgesetzes vom 17. August 1934 (G.Bl. S. 667) in der Fassung der Rechtsverordnung vom 29. Februar 1936 (G.Bl. S. 117) wird wie folgt geändert:

a) § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Beschädigte deren Erwerbsfähigkeit infolge einer Kriegsdienstbeschädigung um 30 vom Hundert oder mehr gemindert ist, erhalten eine Frontzulage von 73,80 G jährlich."

b) Im § 3 wird der letzte Satz gestrichen.

Artikel II

Diese Rechtsverordnung tritt mit dem 1. April 1937 in Kraft.

Danzig, den 6. April 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

S 15⁰⁰ Greiser Dr. Großmann

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.